

# Die Bürgergeldreform - verpasste Chance zur nachhaltigen Integration von migrantischen Arbeitnehmer\*innen?

# Gliederung

1. Bürgergeldreform
2. Arbeitsmigration und SGB II
3. Auswirkungen der Reform

# Begriff migrantische\*r Arbeitnehmer\*in

Person, die sich in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht hat, um eine Tätigkeit bewirbt, sie ausübt oder ausgeübt hat.

*(Angelehnt an Begriff des Wanderarbeitnehmers aus der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen.)*

# 1. Bürgergeldreform

1.1 Anlass für die Reform

1.2 Grundsatz der Eingliederung im SGB II

1.3 Änderungen durch die Bürgergeldreform

# 1.1 Anlass für die Reform

1. Umsetzung Urteil Bundesverfassungsgericht zu Sanktionen nach §§ 31 ff. SGB II (vom 05.11.2019, Az. 1 BvL 7/16)
2. Anpassung Geldleistung an aktuelle Geschehnisse
3. Änderung der aktiven Arbeitsförderung

[Ersichtlich aus der Begründung des Gesetzesentwurfs der Regierung, BT-Drucks. 20/3873.]

# 1.2 Grundsatz der Eingliederung im SGB II

- Ursprünglich:  
schnelle Vermittlung in Arbeit (sog. ‚Vermittlungsvorrang‘)
- Veränderung durch Reform:  
vom Vermittlungsvorrang hin zu nachhaltiger Integration

# 1.2 Grundsatz der Eingliederung im SGB II

- § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II alte Fassung:

*„Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen.“*

- § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II neue Fassung:

*„Vorrangig sollen Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer **Ausbildung** oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, **es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich.**“*

## 1.2 Grundsatz der Eingliederung im SGB II

Integration im Sinne des SGB II meint daher:

Eingliederung in den (möglichst allgemeinen) Arbeitsmarkt mit dem Ziel eines Einkommens, welches den eigenen und den Lebensunterhalt von Familienangehörigen **auf Dauer** sichert.

# 1.3 Änderungen durch die Bürgergeldreform

- Zusätzliche Entlastungen bei der Geldleistung durch Karenzzeiten
- Vorrang Ausbildung und Qualifizierung bei Eingliederung
- Zusätzliche finanzielle Anreize bei Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Vorrang von Sprachförderung bei fehlenden Deutschkenntnissen

## 2. Arbeitsmigration und SGB II

2.1 Aufenthaltsrechtliche Grundsätze

2.2 Besonderheiten bei EU-Bürgern

2.3 Bedeutung für SGB II

## 2.1 Aufenthaltsrechtliche Grundsätze

- § 18 AufenthG = Fachkräftemigration

*„Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ausländer, der*

*1. eine ... qualifizierte Berufsausbildung [...] besitzt oder*

*2. einen [...] Hochschulabschluss besitzt.“*

- Ausnahmen nur in besonderen Fällen - § 19c AufenthG

# 2.1 Aufenthaltsrechtliche Grundsätze

- Voraussetzung für Erhalt Aufenthaltstitel als Arbeitsmigrant\*in u.a.:
    - konkretes Arbeitsplatzangebot
    - Sicherung Lebensunterhalt nach § 2 Abs. 3 AufenthG
      - einschließlich Krankenversicherung
      - auch für Familienangehörige - § 27 Abs. 3 AufenthaltG
      - prognostisch auf Dauer gesichert
- **damit wird Aufenthaltstitel nur erteilt, wenn eine Integration im Sinne des SGB II nicht mehr notwendig ist**

## 2.2 Besonderheiten bei EU-Bürgern

- Aufenthaltsgesetz nicht anwendbar - § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG
- Art. 45 AEUV – Arbeitnehmerfreizügigkeit
  - Diskriminierungsverbot
  - Bewegungsfreiheit und Recht zum Aufenthalt bereits zur Bewerbung um Stellen
  - Nachwirkung nach Ausübung Beschäftigung

## 2.2 Besonderheiten bei EU-Bürgern

- entgegenstehendes EU-Recht

Art. 14 Abs. 3 EU-Freizügigkeitsrichtlinie:

*„Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat darf nicht automatisch zu einer Ausweisung führen.“*

- **Aussortierung von Personen mit Integrationsbedarf daher nicht ohne weiteres möglich**

## 2.3 Bedeutung für SGB II

- Verschiebung der gezielten Steuerung von Migration vom Aufenthaltsrecht ins Sozialrecht
- durch Leistungsausschluss für Ausländer  
§§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II und 23 Abs. 3 SGB XII
- Vermeidung einer Zuwanderung ‚in die Sozialsysteme‘

## 2.3 Bedeutung für SGB II

*Ausgenommen sind:*

1.

*Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen **für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts**,*

2.

*Ausländerinnen und Ausländer,*

*a) die **kein Aufenthaltsrecht haben** oder*

*b) deren Aufenthaltsrecht sich **allein aus dem Zweck der Arbeitsuche** ergibt,*

*und ihre Familienangehörigen,*

*[...]*

*Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. [...]*

## 2.3 Bedeutung für SGB II

- **nicht ausgeschlossen:**
  - Beschäftigung mit nicht bedarfsdeckender Entlohnung (geringfügige Tätigkeit, § 8 SGB IV, ist ausreichend)
  - Arbeitslosigkeit nach ausgeführter Beschäftigung
    - für 6 Monate
    - dauerhaft (nach min. 1 Jahr Beschäftigung)
  - gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet von min. 5 Jahren und keine Verlustfeststellung
  - Erlangung Daueraufenthalt § 4a FreizügG/EU
- und deren Familienangehörige

## 2.3 Bedeutung für SGB II

- Folgen:
  - Umfang Ausschluss entspricht nicht dem Aufenthaltsgesetz
  - migrantische Arbeitnehmer\*innen müssen zusätzliche Voraussetzungen für Leistungsanspruch erfüllen
    - höherer Verwaltungsaufwand
    - Konzentration Ressourcen zunächst auf Anspruch selbst
  - aktive Arbeitsförderung kann nicht auf langfristige Maßnahmen ausgelegt werden

# 3. Auswirkungen der Reform

- Festhalten am Leistungsausschluss
- bisheriger Status verändert sich nicht
  - weiter hohe Hürden um aktive Arbeitsförderung überhaupt in Anspruch nehmen zu können
  - nachhaltige Integration erst für Personen mit gefestigtem Aufenthaltsstatus

Ist die Bürgergeldreform eine verpasste Chance  
diese Situation der migrantischen  
Arbeitnehmer\*innen zu verändern?